

Erziehungsbeauftragung, gemäß § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz

Hiermit erteile ich / erteilen wir:
Sorgeberechtigte Person/en (i.d.R. die Eltern):

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel. erreichbar: _____

Erziehungsbeauftragter (Mindestalter 18 Jahre, lt. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG):

Name, Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Wohnhaft in: _____

den Auftrag, meine Tochter / meinen Sohn
Jugendliche Person:

Name, Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Wohnhaft in: _____

am (Datum der Veranstaltung): _____ bis _____ Uhr

*in den WS-CLUB.de , Hauptstraße 27 in 95508 Kulmain als erziehungsbeauftragte
Person gemäß des Jugendschutzgesetzes zu begleiten.*

*Wir haben uns über das Jugendschutzgesetz informiert und werden diesem folge
leisten.*

Personensorgeberechtigte/r

Erziehungsbeauftragte/r

Jugendliche/r

Die Jugendliche Person hat diese Erziehungsbeauftragung in Verbindung mit einer Kopie der Personalausweise der personensorgeberechtigten Personen (i.d.R. Eltern) und der Erziehungsbeauftragten Person sowie den eigenen Kinder-/Personalausweis, während der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

ACHTUNG: Wer Urkunden fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch wegen Urkundenfälschung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren verurteilt werden.

Erziehungsbeauftragung, gemäß § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz

Anhang zu Erziehungsberechtigung – Bitte durchlesen!

Informationen für die Eltern/Erziehungsberechtigten:

Im Jugendschutzgesetz wird Kindern und Jugendlichen vieles gestattet, wenn eine "personensorgeberechtigte" oder eine "erziehungsbeauftragte Person" mit dabei ist. Sie dürfen dann z.B. länger in Gaststätten bleiben oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Spätvorstellung im Kino besuchen.

Personensorgeberechtigt und erziehungsbeauftragt laut Jugendschutzgesetz sind:

Personensorgeberechtigt sind alleine die Eltern oder ein Vormund. Für bestimmte Aktivitäten können die Eltern den Erziehungsauftrag, der Teil der Personensorge ist, auf einen anderen Erwachsenen übertragen: Dies ist dann eine erziehungsbeauftragte Person.

Zur erziehungsbeauftragten Person können die Eltern jede Person über 18 Jahren bestimmen, die der Aufgabe gewachsen ist und bei der sicher ist, dass sie dem Auftrag auch gewissenhaft nachkommt. Die erziehungsbeauftragte Person muss auf Anfrage per Ausweis beweisen, dass sie volljährig ist, und sie muss schriftlich nachweisen können, wann, wie, für welche Aufgabe und von wem die Beauftragung erfolgte. Einen solchen schriftlichen Nachweis sollte auch der Jugendliche mit sich führen. Eine Kopie des Personalausweises der Eltern vervollständigt den Nachweis.

Veranstalter wie Gaststätten- oder Diskothekenbesitzer müssen im Zweifel diesen Nachweis einfordern. Ist der Veranstalter nicht überzeugt, kann er bei den Eltern nachfragen und sich den Auftrag bestätigen lassen; bei schweren Bedenken ist er dazu sogar verpflichtet.

Wichtig für Eltern:

- Sie sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können.
- Sie sollten klare Vereinbarungen mit der Begleitperson treffen, z.B. darüber, wann und wie ihr Kind wieder nach Hause kommt.

- Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume gewähren und gleichzeitig aber Grenzen setzen zu können (Beispiel Alkohol/Rauchen).

Von der Polizei und dem Kreisjugendamt wird darauf hingewiesen, dass die erziehungsbeauftragte Person auch ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben sollte. Problematisch ist deshalb z.B. der volljährige Freund, da hier ein Autoritätsprinzip nicht greifen kann.

Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen und in dessen unmittelbarer Nähe bei der Veranstaltung anwesend sein.

Die Hauptverantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern! Dies schließt insbesondere haftungsrechtliche Folgen ein, da diese nur eingeschränkt auf die Begleitperson übertragen werden.

Missbrauch von Ausweispapieren

Desweiteren möchten wir auf den Missstand hinweisen, dass viele Jugendliche vorsätzlich versuchen, sich mit "geliehenen" Ausweisen von Freunden sich den Zugang zu unseren Veranstaltungen zu erschleichen. Die vorsätzliche Täuschung der Verantwortlichen im Eingangsbereich ist strafbar und wird bei Erkennen mit rechtlichen Konsequenzen geahndet. Dazu folgender Gesetzestext:

§ 281 StGB

Missbrauch von Ausweispapieren

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überlässt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.